Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1407

04. 01. 78

Sachgebiet 2330

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (15. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG)
— Drucksache 8/598 —

A. Problem

Für die Beurteilung der Bautätigkeit und die Schlußfolgerungen für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen hieraus haben sich in den vergangenen Jahren sowohl hinsichtlich der konjunkturellen Bedeutung als auch der Rückwirkungen auf Planungsmaßnahmen so viele neue Gesichtspunkte ergeben, daß ein verbessertes Berichtssystem dringend erforderlich wurde.

B. Lösung

Durch die Neugestaltung der Bautätigkeitsstatistik sollen insbesondere städtebaulich relevante Inhalte stärker betont und neu eingeführt sowie die Aussagefähigkeit der Statistik im Hinblick auf die wohnungswirtschaftliche Versorgung, Konjunkturpolitik, Raumordnung und den Umweltschutz erweitert werden.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ab 1978 Mehrkosten von jährlich 2,01 Millionen DM. Davon entfallen auf den Bund 0,16 Millionen DM und auf die Länder 1,85 Millionen DM. Die beim Bund entstehenden Mehrkosten werden aus laufenden Mitteln des Statistischen Bundesamtes gedeckt.

Durch den Beschluß des Ausschusses zu § 3 Abs. 1 ergibt sich gegenüber diesen Kostenansätzen ein geringfügiger, im einzelnen nicht bezifferbarer Mehraufwand.

Mehrheitsbeschluß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/598 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. Januar 1978

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Schneider Vorsitzender

Niegel Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) – Drucksache 8/598 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (15. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG)	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden laufend Erhebungen über die Bautätigkeit im Hochbau (Hochbaustatistik) und über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Tiefbau (Tiefbaustatistik) als Bundesstatistik durchgeführt.	unverändert
§ 2	§ 2
(1) Die Hochbaustatistik erstreckt sich auf 1. genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird; 2. Gebäude und Gebäudeteile, deren Nutzung geändert wird oder die durch bauaufsichtliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden.	(1) unverändert
(2) Bei den Baumaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 sind für den Zeitpunkt der Genehmigung oder Zustimmung sowie bei Fertigstellung zu erfassen:	(2) Bei den Baumaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 sind für den Zeitpunkt der Genehmigung oder Zustimmung sowie bei Fertigstellung zu erfassen:
1. Der Bauherr und bei natürlichen Personen dessen Stellung im Beruf;	1. **d**er Bauherr und bei natürlichen Personen dessen Stellung im Beruf;
2. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das Baugrundstück;	2. unverändert
3. Lage und Größe des Baugrundstücks sowie das Maß seiner baulichen Nutzung;	3. Lage und Größe des Baugrundstücks sowie das Maß seiner baulichen Nutzung; **Zahl und Art der Kraftfahrzeug-Stellplätze;**
4. Art der Baumaßnahme sowie Art, Rauminhalt und Flächen der Gebäude und bei Wohngebäuden auch der Haustyp;	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
5. veranschlagte Kosten der Baumaßnahme *nach Art und Höhe*;	5. veranschlagte Kosten der Baumaßnahme;
6. bei Errichtung von neuen Gebäuden Bauart, Geschoßzahl, *Ausstattung,* Unterkellerung, Art der Abwasseranlage, *Zahl und Art der Stellplätze sowie voraussichtliche Fertigstellung und Zugehörigkeit zu einem Gesamtbauvorhaben*;	6. bei Errichtung von neuen Gebäuden Bauart, Geschoßzahl, **Art der Beheizung, Klimaanlage,** Unterkellerung **und** Art der Abwasseranlage;
7. bei Gebäuden mit Wohnraum außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Ausstattung und Größe sowie die vorgesehene Rechtsform der Nutzung;	7. unverändert
8. bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden außerdem die bisher vorhandenen Flächen sowie die Zahl der bisher vorhandenen Wohneinheiten und deren Größe.	8. unverändert
Außerdem ist zum Jahresende der Baufortschritt festzustellen.	Außerdem ist zum Jahresende der Baufortschritt festzustellen.
(3) Bei den Gebäuden und Gebäudeteilen nach Absatz 1 Nr. 2 sind zu erfassen:	(3) Bei den Gebäuden und Gebäudeteilen nach Absatz 1 Nr. 2 sind zu erfassen:
1. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das zugehörige Grundstück sowie dessen Lage;	1. unverändert
2. Eigentümer, Art, Alter und *Rauminhalt* des Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie den Grund für die Aufgabe der bisherigen Nutzung;	2. Eigentümer, Art, Alter und **Fläche** des Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie den Grund für die Aufgabe der bisherigen Nutzung;
3. bei Gebäuden und Gebäudeteilen mit Wohnraum außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Ausstattung und Größe.	3. unverändert
§ 3	§ 3
(1) Die Tiefbaustatistik erstreckt sich auf öffentliche Tiefbauvergaben mit einem Auftragswert von mindestens *100 000 DM.*	(1) Die Tiefbaustatistik erstreckt sich auf öffentliche Tiefbauvergaben mit einem Auftragswert von mindestens **50 000 DM.**
(2) Bei den Tiefbauvergaben nach Absatz 1 werden erfaßt: 1. der Bauherr; 2. Zahl und Wert der Aufträge; 3. Art der Baumaßnahmen.	(2) unverändert
§ 4	§ 4
Auskunftspflichtig sind 1. für die Hochbaustatistik (§ 2) die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden und für die Angaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Absatz 3 auch die Gemeinden; 2. für die Tiefbaustatistik (§ 3) die auftragsvergebenden Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern, der Gemeindeverbände, der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand am Nennkapital unmittelbar und überwiegend beteiligt ist.	unverändert

Entwurf

§ 5

Für Landkreise, für kreisangehörige Gemeinden *mit wenigstens 20 000 Einwohnern* und für kreisfreie Städte ist jährlich von den Statistischen Landesämtern nach ausgewählten Merkmalen der in § 2 festgelegten Sachverhalte der Bestand an Gebäuden fortzuschreiben, der in der jeweils letzten allgemeinen Zählung von Gebäuden festgestellt worden ist.

§ 6

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 29-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), durch die Statistischen Ämter an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ist für Verwaltungszwecke ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zugelassen. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(2) Die Statistischen Ämter dürfen den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den von einer Gemeinde nach §§ 33 und 55 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, Beauftragten für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung, des Städtebaus oder des Umweltschutzes auf Anforderung die nach § 2 erfaßten Einzelangaben in geeigneter Form zur Verfügung stellen. Einzelangaben aus einer anderen Gemeinde dürfen nur mit Zustimmung dieser Gemeinde und ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(4) § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

(5) § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt nicht für statistische Tabellen mit Bundes- oder Landesergebnissen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 für fertiggestellte Baumaßnahmen und nach § 2 Abs. 3, soweit Einzelangaben zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen erforderlich sind.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 5

Für Landkreise, für kreisangehörige Gemeinden und für kreisfreie Städte ist jährlich von den Statistischen Landesämtern nach ausgewählten Merkmalen der in § 2 festgelegten Sachverhalte der Bestand an Gebäuden fortzuschreiben, der in der jeweils letzten allgemeinen Zählung von Gebäuden festgestellt worden ist.

§ 6

unverändert

Entwurf

§ 7

Die Statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Sonderaufbereitungen des Bundes auf Anforderung zur Verfügung.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar *1978* in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 2330-13 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), außer Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar **1979** in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 2330-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Niegel

I. Allgemeines

1. Der von der Bundesregierung am 15. Juni 1977 im Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) — Drucksache 8/598 — wurde nach der ersten Beratung in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 1977 federführend an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, mitberatend an den Innenausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft sowie mitberatend und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

   Der Innenausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 7. September 1977 beraten und jeweils einmütig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Haushaltsausschuß, der die Vorlage bisher noch nicht beraten hat, wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen. Über sein mitberatendes Votum wird nicht mehr gesondert berichtet, es sei denn, es steht im Widerspruch zu diesem Bericht.

2. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 14. September 1977 und — abschließend — am 7. Dezember 1977 beraten. Um die praktischen Auswirkungen des Gesetzes im einzelnen prüfen und bewerten zu können, hat er zur Sitzung am 7. Dezember 1977 den Leiter des Baurechtsamtes der Stadt Stuttgart und den Leiter des Bauamtes des Kreises Neuss zugezogen. Außerdem hatte bei dieser Sitzung auch ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, die zu dem Gesetzentwurf mit Eingabe vom 7. September 1977 auch schriftlich Stellung genommen haben, Gelegenheit, sich zu äußern.

3. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hält insgesamt einmütig die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Aktualisierung und Verbesserung der Bautätigkeitsstatistik für wünschenswert und notwendig. Die Kritik am Fehlen gesicherter und aktueller statistischer Daten für den Bereich der Bau- und Wohnungswirtschaft ist allgemein. Die Statistiken zur regelmäßigen Erfassung der Bautätigkeit im Hoch- und Tiefbau waren zuletzt 1960 gesetzlich neu geordnet worden. Seither hat sich sowohl für die aktuelle Beurteilung der Bautätigkeit und Baukonjunkturentwicklung sowie der daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen für wohnungs-, bau- oder konjunkturpolitische Entscheidungen eine Vielzahl neuer Gesichtspunkte ergeben, die ein verbessertes Berichtssystem dringend erforderlich machen. So hat auch der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wiederholt im Zusammenhang mit Entscheidungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Wohnungs-, Städtebau und Raumordnungspolitik das Fehlen gesicherten und ausreichenden Datenmaterials beklagt und nachdrücklich die Aktualisierung und Verbesserung des für die Entscheidungsfindung in seinem politischen Aufgabenbereich unerläßlichen Daten- und Grundlagenmaterials gefordert.

4. Der vom Ausschuß bei zwei Gegenstimmen angenommene Gesetzentwurf entspricht in den Grundzügen praktisch unverändert der Regierungsvorlage. Den Vorschlägen des Bundesrates nach einer Straffung und Begrenzung des vorgesehenen Erhebungsprogramms hat sich der Ausschuß, abgesehen von der Streichung bzw. Verdeutlichung einiger weniger Erhebungsmerkmale, insbesondere aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen nicht anschließen können. Der Ausschuß verkennt dabei nicht, daß insgesamt eine Straffung der verschiedenen statistischen Erhebungsprogramme anzustreben ist. Er hat daher insbesondere auch unter Berücksichtigung der insoweit vom Bundesrat gegen das Gesetz erhobenen Bedenken und Einwendungen sowohl den Umfang des vorgesehenen statistischen Gesamterhebungsprogramms dieses Gesetzes als auch die einzelnen Erhebungsmerkmale jeweils sehr sorgfältig darauf überprüft, ob sie konkret erforderlich, finanziell tragbar und ohne größeren Verwaltungsaufwand erhebbar sind. Nach dem Ergebnis seiner sehr gründlichen und ausführlichen Detailberatungen hält der Ausschuß alles in allem das in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhebungsprogramm für notwendig, um den Entscheidungsträgern in Staat und Wirtschaft auf einem konjunkturell, wirtschaftlich und gesellschaftlich sehr wichtigen und bedeutsamen Gebiet die unverzichtbaren Informationen und Entscheidungsgrundlagen zu liefern.

5. Insbesondere hält der Ausschuß einmütig entgegen dem Votum des Bundesrates auch weiterhin die Tiefbaustatistik für erforderlich, um jeweils einen kurzfristigen Indikator für die konjunkturelle Entwicklung in diesem Wirtschaftszweig zu haben. Die Ergebnisse dieser Statistik liefern vor allem für die Ausgestaltung, Durchführung und Erfolgkontrolle von Konjunktur- und Investitionsprogrammen unverzichtbare Erkenntnisse. Hinzu kommt, daß die mit einem Verzicht auf diese Statistik verbundene Einsparung von Verwaltungskosten denkbar gering ist. Die Kosten für die Tiefbaustatistik betragen insgesamt lediglich 380 000 DM jährlich. Ihnen

steht ein Investitionsvolumen von insgesamt ca. 30 Mrd. DM einschließlich der privaten Investitionen gegenüber.

6. Wegen dieser relativ geringen Kostenwirksamkeit der Tiefbaustatistik hatte der Ausschuß auch keine Bedenken, ihre Aussagekraft noch dadurch zu verbessern und auszuweiten, daß er die in der Regierungsvorlage vorgesehene Auftragswertgrenze des § 3 von 100 000 DM auf 50 000 DM senkte. Die Auftragswertgrenze ist damit immer noch doppelt so hoch wie die bisherige Grenze. Sie führt andererseits bei einem Informationsverlust von lediglich 3 v. H. zu einer Verringerung der Gesamtzahl der erfaßten Fälle um 28 v. H. Die Relation bei einer Auftragswertgrenze von 100 000 DM beträgt 8 v. H. : 51 v. H.

   Der Ausschuß hielt angesichts dieser Zahlenverhältnisse eine Auftragswertgrenze von 50 000 DM für gerechtfertigt, um insbesondere für den Bereich der mittelständischen Bauunternehmen wesentliche Informationen über die Auftragsstruktur auf dem Baumarkt zu erhalten. Die durch die Senkung der Auftragswertgrenze gegenüber der Regierungsvorlage entstehenden Mehrkosten, die sich im einzelnen nicht genau beziffern lassen, sind geringfügig.

7. Entgegen dem Votum des Bundesrates hält der Ausschuß auch die Erfassung der städtebaulichen Lagekriterien eines Baugrundstücks für notwendig, um einmal für die Bewertung und Beurteilung der allgemeinen städtebaulichen Entwicklung besseres Grundlagenmaterial als bisher zu erhalten sowie zum anderen die Voraussetzungen für eine wirksame Erfolgskontrolle für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel und der Instrumentarien des Bundesbau- und des Städtebauförderungsgesetzes zu schaffen. Die Erhaltung und Erneuerung der Innenbereiche der Städte und Gemeinden wird allgemein als eine der Schwerpunktaufgaben der Städte- und Wohnungspolitik angesehen. Ihr Erfolg hängt maßgeblich von der regelmäßigen und umfassenden Erhebung der relevanten städtebaulichen Entwicklungstendenzen ab. Ebenso wie die Bundesregierung sieht der Ausschuß gerade in diesen Erhebungsmerkmalen den eigentlichen Schwerpunkt der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt angestrebten Neuordnung der Bautätigkeitsstatistik.

8. Der Ausschuß hält demgegenüber nach dem Ergebnis seiner Beratungen sowie der Anhörung der Vertreter der Stadt Stuttgart, des Kreises Neuss und der kommunalen Spitzenverbände den mit der Erhebung der einzelnen Merkmale insgesamt erforderlichen Verwaltungsaufwand für vertretbar und zumutbar. Die zu der Beratung zugezogenen Vertreter der Praxis haben übereinstimmend festgestellt, daß die Erhebung aller vorgesehenen Merkmale möglich sei und die anfangs unvermeidbaren Anlaufschwierigkeiten alsbald ausgeglichen werden könnten. Während der Vertreter der Stadt Stuttgart freilich auch noch danach eine erhebliche zeitliche Mehrbeanspruchung aus dem neuen Erhebungsprogramm gegenüber dem bisherigen befürchtet, hat der Vertreter des Kreises Neuss bestätigt, daß das neue Erhebungsprogramm kein Merkmal enthalte, das nicht bereits auch in den Begleitbögen enthalten sei, die die Gemeinden den Bauanträgen bei der Vorlage an die Kreisbehörden beizufügen hätten. Die Frage, ob und inwieweit durch das neue Erhebungsprogramm tatsächlich ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand auftreten wird, scheint danach eher von innerbetrieblichen Organisationsabläufen, die hier außer Betracht bleiben müssen, als durch die Schwierigkeit bzw. den Umfang der notwendigen einzelnen Feststellungen bestimmt zu sein. Hinsichtlich des Umfanges der gemeindlichen Auskunftspflicht nach § 4 ist der Ausschuß im übrigen einmütig der Auffassung, daß die Gemeinden nur zur Weitergabe der Daten verpflichtet sind, die ihnen vorliegen. Eine Verpflichtung, die für Zwecke der Statistik erforderlichen Daten erst beschaffen zu müssen, sieht der Ausschuß in dieser Vorschrift nicht.

9. Im Verlauf der Ausschußberatungen sind verschiedentlich Einwendungen und Bedenken gegen die begriffliche Ausgestaltung einzelner Merkmale erhoben worden, die letztlich auch trotz der einmütigen Zustimmung des gesamten Ausschusses zu den inhaltlichen und materiellen Zielsetzungen des Gesetzes dafür ausschlaggebend waren, daß eine Minderheit des Ausschusses dem Gesetz insgesamt die Zustimmung versagt hat. Aufgrund der geführten Sachdiskussion ist der Ausschuß insgesamt zu der Auffassung gelangt, daß sich die verschiedenen Erhebungsmerkmale weitgehend einer parlamentarischen Beratung und Beschlußfassung entziehen. Um die begrenzten Beratungskapazitäten des Parlaments nicht unverhältnismäßig zu beanspruchen, gibt er daher zu bedenken, bei künftigen gleichgelagerten Vorlagen lediglich die jeweils erforderlichen Grundsatzentscheidungen dem Gesetzgeber und die Ausgestaltung im einzelnen dem Verordnungsgeber vorzubehalten.

II. Zu den Ausschußbeschlüssen im einzelnen

Zu § 2 Abs. 2

Die beschlossenen Änderungen zu Nummern 3 und 6 berücksichtigen zunächst die Vorschläge des Bundesrates, soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Das Merkmal „nach Art und Höhe“ in Nummer 5 wurde einstimmig gestrichen, weil der Ausschuß diese Differenzierung nicht für unbedingt erforderlich und in der Praxis kaum für durchführbar hält.

Aus den gleichen Gründen wurde das Merkmal „voraussichtliche Fertigstellung“ in Nummer 6 gestrichen. Die Ersetzung des Begriffs „Ausstattung“ in Nummer 6 durch die Merkmale „Art der Beheizung“ und „Klimaanlage“ dient der Verdeutlichung des tatsächlich Gewollten.

Zu § 2 Abs. 3

Die Ersetzung des Merkmals „Rauminhalt" durch das Merkmal „Fläche" in Nummer 2 ist eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu § 3

Die einstimmig beschlossene Reduzierung der Auftragswertgrenze von 100 000 DM auf 50 000 DM hält der Ausschuß für notwendig, um den jeweiligen Erkenntnisstand über die Auftragsstruktur insbesondere im Bereich der mittelständischen Bauwirtschaft zu verbessern. Auf Ziffer I Nr. 6 dieses Berichts wird verwiesen.

Zu § 5

Mit der bei einer Enthaltung auf Antrag der CDU/CSU beschlossenen Ausdehnung der Fortschreibungsverpflichtung der Gebäudestatistik auf alle Gemeinden trägt der Ausschuß einem ausdrücklichen Anliegen der kommunalen Spitzenverbände Rechnung. Unabhängig davon hält jedoch auch der Ausschuß im Interesse einer wünschenswerten Regionalisierung und leichteren Vergleichbarkeit der Gebäudestatistik eine generelle Fortschreibungsverpflichtung für angebracht.

Zu § 7

Der Antrag der CDU/CSU, § 7 aus den vom Bundesrat genannten Gründen zu streichen, wurde von der Ausschußmehrheit abgelehnt. Die Ausschußmehrheit hält insoweit eine eindeutige bundesgesetzliche Regelung für notwendig.

Zu § 9

Im Verlauf der Beratungen hat es sich als notwendig erwiesen, den Inkrafttretenszeitpunkt vom 1. Januar 1978 auf den 1. Januar 1979 hinauszuschieben, um dadurch für die verwaltungsmäßige Umsetzung der neuen Statistik eine hinreichend lange Vorlaufzeit zu gewinnen.

Bonn, den 2. Januar 1978

Niegel

Berichterstatter